

diren, devolviret, so daß das Churf. Hoff-Gericht über dasselbe oder deren Einwohner keine Jurisdiction hat.

In Criminal-Sachen aber hat die Churf. Hohe Regierung die Vorfällenheiten nebst dem Herren Obrist-Burg-Graffen undt Burggericht mit zu beobachten, jedoch die Injurien-Sachen außgenommen, als welche abermal vom Burg-Gericht auff Genehmhaltung gedachten Herrn Obrist-Burg-Graffen, als Erster Instanz allein geschlichtet werden.

2) Hat das Burggericht zwei Hals-Enßen am Rathhaus, eine Geigen und auch von hundert und mehr Jahren her die Burggerichtsfreiheit darinnen, daß sie bey vorkommenden Fällen die Uebertreter mit abhauung der rechten Hand bestraffen dürffen.

3) Sind die Burger und Beysassen am Schloßberg von allen Einquartirungen gänzlich befreyet und dürffen deßhalb in keine Wege beschwehret werden.

4) Seynd die Bürger und Einwohnere am Schloßberg jederzeit Schätzungsfrey,⁴⁾ und zwar in Ansehung ihrer obhabenden Frohndienste mit Eikhauen, Bottengehen, auch Säuberung der ganzen Residenz⁵⁾ mit dem Vorhof.

5) Es ist das Burggericht nebst seinen Burgern und Einwohnern jederzeit und von so langen Jahren her, gleich denen Stadt-Burgern, des Heidelberger Neckar-Brückenzollß gänzlich befreyet gewesen.

6) Haben die Schloßberg-Burgere und Einwohnere den freyen Handel und Wandel, Kauff- und Verkaufung, sowohl auff den Jahr- als Wochen-Märkten und sonst täglich ohngehindert.

Weil ich dann Haußhoff-Meister anfangs genannt, diese ordnung also gebilligt, für löblich und guth angesehen, also hiemit auch erneuert, hab ich zur bestättigung derselben mein angebohrenen Infigill hierangehenget, undt mich mit aigenen Händten unterschrieben, so geschehen Heidelberg den 10. Tag Monats Augusti nach unsers Herrn und seligmachers geburth im Jahr 1592."

⁴⁾ Schätzung ist die herrschaftliche Steuer, welche der Stadt in runder Summe auferlegt wurde, und welche der Stadtrath auf die einzelnen Bürger ausschlug.

⁵⁾ D. h. des Schloßes.